

Bericht
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/1523, 12/1610, 12/1727 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes
und der Unterhaltssicherungsverordnung

Bericht der Abgeordneten Irmgard Karwatzki, Dr. Sigrid Hoth
und Dr. Konstanze Wegner

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1992 Alleinerziehende, die für das von Ihnen betreute Kind vom anderen Elternteil keinen oder nicht den Mindestunterhalt erhalten, Unterhaltsvorschuß- oder -ersatzleistungen aus öffentlichen Mitteln ausschließlich nach dem Unterhaltsvorschußgesetz erhalten, auch wenn sie im Beitrittsgebiet leben.

Deshalb soll zum 1. Januar 1992 zur Schaffung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Unterhaltsvorschußrechts im Bundesgebiet die im Beitrittsgebiet noch gültige Verordnung der ehemaligen DDR über die Unterhaltssicherung durch das Unterhaltsvorschußgesetz abgelöst werden.

Darüber hinaus soll eine Verbesserung der Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschußgesetz zum 1. Januar 1993 durch die Erhöhung der Altersgrenze auf die Vollendung des 12. Lebensjahres und durch Verlängerung der Höchstleistungsdauer auf 72 Monate vorgenommen werden, da die bisherige Altersgrenze (Kinder unter sechs Jahren) und die bisherige Beschränkung der Leistungsdauer (längstens 36 Monate) unzureichend war.

Die Ablösung der im Beitrittsgebiet noch gültigen Unterhaltssicherungsverordnung durch das Unterhalts-

vorschußgesetz verursacht in 1992 Mehrausgaben des Bundes und der Gesamtheit der neuen Länder sowie Berlin-Ost von je etwa 25,5 Mio. DM, da die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz je zur Hälfte vom Bund und den Ländern getragen werden.

Unter Berücksichtigung der mit Wirkung vom 1. Januar 1993 geplanten Änderungen des Unterhaltsvorschußgesetzes wird ab 1993 der Bundeshaushalt und die Gesamtheit der Haushalte der alten und der neuen Bundesländer insgesamt mit jeweils weiteren ca. 175 Mio. DM jährlich belastet.

Den Haushaltsbelastungen der neuen Bundesländer und Ost-Berlins stehen 1992 etwa 6 Mio. DM und 1993 etwa 14 Mio. DM Einsparungen an sonst nach der Unterhaltssicherungsverordnung zu erbringenden Leistungen gegenüber.

Die Einnahme des Bundes und der Gesamtheit der Länder durch die Realisierung auf die Länder übergangener Unterhaltsansprüche werden aufgrund der vorgesehenen Regelungen 1993 um 35 Mio. DM und ab 1994 um 40 Mio. DM jährlich steigen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs sind im Bundeshaushalt 1992 bereits berücksichtigt. Die finanziellen Auswirkungen für die Folgejahre

sind in der Finanzplanung des Bundes festzuschreiben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Familie und Senioren vorgelegten Beschlußempfehlung. Die in der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses vorgeschlagenen Gesetzesänderungen haben keine wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Bonn, den 4. Dezember 1991

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)
Vorsitzender

Irmgard Karwatzki
Berichterstatte(r)innen

Dr. Sigrid Hoth

Dr. Konstanze Wegner